

**Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXIX/13. Sitzung, 16.11.2022**

Beschluss-Nr. 9209

**Themenfeld: Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassung von
Prüfungsordnungen**

hier: MA Transnational Law: Aufnahmeordnung

Vorlage Nr. XXIX/164

Beschlussantrag: Der Akademische Senat stimmt der Aufnahmeordnung für den Studiengang „Transnational Law“, LL.M. zu.

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Anlage: Vorlage

bearbeitet von: 13
Bremen, den 04.11.2022

Akademischer Senat

Vorlage Nr. XXIX/164
Sitzung XXIX/13
am 16.11.2022

Themenfeld: Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassung von Prüfungsordnungen

Titel: Wesentliche Änderung des Studiengangs „Transnational Law (Hanse Law School)“, LL.M.

Antragsteller/in: FB06, 13

Berichtersteller/in: [REDACTED]

Beschlussantrag: a) Der Akademische Senat stimmt der wesentlichen Änderung des Studiengangs „Transnational Law (Hanse Law School)“, LL.M. zu. Der Zusatz „(Hanse Law School)“ im Studiengangstitel wird gestrichen. Die Änderung wird wirksam zum Wintersemester 2023/24.

Verbunden mit der Titeländerung gelten die folgenden Übergangsregelungen: Ab dem Wintersemester 2023/24 werden Erstsemester und Fortgeschrittene in den neu betitelten Studiengang immatrikuliert. Unter dem auslaufenden Studiengangstitel wurden zuletzt zum Wintersemester 2022/23 Erstsemester und Fortgeschrittene aufgenommen.

b) Der Akademische Senat stimmt der Aufnahmeordnung für den Studiengang „Transnational Law“, LL.M. zu.

Anlagen:

1. FBR-Beschluss zur Wesentlichen Änderung
2. Ressourcenerklärung
3. Studienverlaufsplan
4. Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transnational Law“, LL.M. an der Universität Bremen
5. Elentscheid des Dekans über die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transnational Law“, LL.M. an der Universität Bremen

Inhaltliche Erläuterungen:

Im Bereich Rechtswissenschaften wird seit vielen Jahren mit den Universitäten Oldenburg und Groningen im Rahmen der Hanse Law School kooperiert. Dazu gehören insbesondere die beiden gemeinsam betriebenen Studiengänge „Comparative and European Law (Hanse Law School)“, LL.B. sowie „Transnational Law (Hanse Law School)“. Der Fachbereich Rechtswissenschaften orientiert sich in der internationalen Zusammenarbeit mittlerweile verstärkt am YUFE-Verbund (YUFE Law Schools) und pflegt einen engen Austausch mit den Netzwerkuniversitäten. Diese Kooperation soll sich zukünftig auch in den Studienprogrammen widerspiegeln.

Die Hochschulleitung ist dem Wunsch des Fachbereichs nachgekommen und hat die Kooperationsverträge zur Hanse Law School gekündigt. Der Studiengang „Transnational Law“ soll daher zukünftig ohne den Kooperationspartner Universität Oldenburg fortgesetzt werden. Dadurch und durch die Einführung neuer englischsprachiger Lehrveranstaltungen im Bereich des transnationalen Rechts am Fachbereich ändert sich das Wahlpflichtangebot (die drei Pflichtmodule bleiben unverändert). Zudem entfällt die Möglichkeit, einen Doppelabschluss mit der Universität Groningen zu absolvieren. Die Möglichkeit eines Auslandsaufenthalts bleibt über die Erasmus-Partnerschaften unvermindert bestehen. Mittelfristig sind Doppelabschlüsse mit einigen YUFE-Kooperationspartnern ins Auge gefasst.

Auch der Bachelorstudiengang „Comparative and European Law (Hanse Law School)“ soll geschlossen werden. Abstimmungen mit der Universität Oldenburg zu den Schließungsprozessen stehen noch aus, so dass diese dem Akademischen Senat zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden.

In diesem Prozess hat die Besonderheit, zunächst die Kooperationsverträge mit den Universitäten Oldenburg und Groningen zu kündigen, dazu geführt, dass die notwendigen Schritte unter besonderem Zeitdruck zu erfolgen haben: Durch den frühen Bewerbungstermin dieses internationalen Studiengangs ist es notwendig, die Entscheidungen zur Titeländerung und Aufnahmeordnung in der heutigen Sitzung des Akademischen Senats zu treffen, damit die Änderungen bis zur Öffnung des Bewerbungsportals und zum Erscheinen des Master-Infos noch umgesetzt werden können. Die Befassung des Rektorates mit dem Planungsauftrag für die Studiengangsänderung kann erst am 14.11. erfolgen. Der entsprechende Beschluss konnte daher nicht rechtzeitig mit den AS-Vorlagen versendet werden; das Rektorat wird in der AS-Sitzung über den Beschluss mündlich Auskunft geben. Ebenso konnte der Fachbereichsrat nicht rechtzeitig über die Aufnahmeordnung entscheiden, die im Wesentlichen dahingehend geändert wurde, dass die Universität Oldenburg nicht mehr am Auswahlverfahren beteiligt ist und zukünftig auch Fortgeschrittene zugelassen werden. Außerdem erfolgten redaktionelle Anpassungen an das aktuelle AO-Muster, die bisher angesichts der notwendigen Abstimmung mit der Universität Oldenburg nicht umgesetzt waren. Der Dekan des Fachbereichs 6 der Universität Bremen hat der Aufnahmeordnung per Eilentscheid zugestimmt, der Beschluss des Fachbereichsrats wird zum nächstmöglichen Termin eingeholt.

Protokollauszug

Beschluss des Fachbereichsrates Rechtswissenschaft Sitzung am 26.10.2022

5. Lehre und Studium

TOP 5.1 Beschlussfassung über die Zustimmung des Fachbereichsrates zur wesentlichen Änderung und Namensänderung des Masterstudiengangs "Transnational Law (Hanse Law School); (Vorlagen), BE: [REDACTED]

[REDACTED] erläutert, dass aufgrund der Kündigung der Kooperation der HLS mit Oldenburg und Groningen eine sehr schnelle Umsetzung eines eigenen Masterangebotes notwendig sei und deshalb ein gewisser Zeitdruck existiere. Ein erster Schritt sei dabei die Planungsskizze. Er betont, dass in der heutigen Sitzung noch keineswegs die 1. Lesung der PO stattfinde. Er berichtet, dass drei wesentliche Änderungen durch den FBR zu beschließen seien.

Beschluss: Der Fachbereichsrat stimmt der Fortführung des Masterstudiengangs Transnational Law ohne die Kooperationspartner Oldenburg und Groningen, der Streichung des Namensbestandteils Hanse Law School und dem beigefügt geänderten Studienverlaufsplan zu.

Abstimmungsergebnis: - einstimmig -

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

[REDACTED]

An den
Fachbereichsrat des FB 06

im Hause

Fachbereich 06
Rechtswissenschaft

Der Dekan


Universitätsallee, GW 1
Raum A 2110
28359 Bremen


Sekretariat

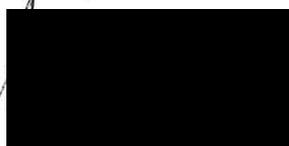

Bremen, 26. Oktober 2022

Änderung des Master-Studiengangs Transnational Law - Bestätigung der Zurverfügungstellung ausreichender sachlicher und personeller Ressourcen

Das Dekanat des Fachbereichs Rechtswissenschaft hat sich in seiner Sitzung am 17.10.2022 mit der Frage der Verfügbarkeit ausreichender sachlicher und personeller Ressourcen zur Durchführung des geänderten Studiengangs beschäftigt und festgestellt, dass vor dem Hintergrund der Fachbereichsgesamtplanung die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen.

Insofern bestätige ich die Zurverfügungstellung ausreichender sachlicher und personeller Ressourcen zur Durchführung des geänderten Studiengangs.

Mit freundlichem Gruß




(Dekan)

04.11.2022

Ressourcenerklärung - Studiengangsplanung

Auf Grundlage des Studiengangskonzeptes erklärt der Fachbereich folgenden Ressourcenbedarf:

Allgemeine Angaben

Fachbereich: **Rechtswissenschaft**

Lehreinheit: **Rechtswissenschaft**

Studiengangsbezeichnung: **LL.M. Transnational Law**

Studiengangsverantwortliche/r: [REDACTED]

Studiendekan*in: [REDACTED]

Regelstudienzeit (in Semestern): **2**

Starttermin: **WiSe 2023/24**

Aufnahmezeitpunkte (WiSe / SoSe / beide): **WiSe**

Geplante Anzahl Studienfälle pro Aufnahmezeitpunkt: **20** (Fälle = Plätze)

Gesamtzahl der im Studienangebot durch Lehrende zu erbringende SWS pro SJ: **48, davon 8 exklusiv für diesen Studiengang**

Summe des zur Verfügung stehenden Lehrdeputats pro SJ: **410 SWS**

Die Ermittlung der Kapazitäten ist der Anlage I (Tabellen zur Ressourcenplanung) zu entnehmen.

Bestätigung durch das Dekanat

Das Dekanat bestätigt die Ressourcenplanung zur Einrichtung des Studiengangs. Die Einrichtung erfolgt kostenneutral und ohne Verschiebung von Studienplatzkapazitäten zu Lasten grundständiger Studiengänge.

Datum, Unterschrift Dekan*in

Stellungnahme Referat 11 – 11/3

07.11.20222

Die Ressourcenplanung ist unter den genannten Rahmenbedingungen plausibel hinsichtlich:

- Lehrbedarf
- Lehrdeputat

Es entsteht aufgrund der Übernahme des Pflichtmoduls Transnational Law II ein Mehrbedarf von 2 SWS pro Jahr. Sämtliche Wahlpflichtmodule sind Bestandsmodule aus dem Schwerpunktbereich des Staatsexamensstudiengangs und können problemlos von den Studierenden des LL.M. Transnational Law genutzt werden. Daher ergibt sich daraus kein zusätzlicher Lehrbedarf.

Studienverlaufsplan Transnational Law, LL.M. (Entwurf)

Studienabschnitte gemäß § 2 (2)		Compulsory Area (Pflichtbereich) (36 CP)		Compulsory Elective Modules, (Wahlpflichtmodule) (24 CP)	∑ 60 CP Semester-verlauf bzw. Verlauf Studienjahr
Struktur entlang der Belegregelung		Masterarbeit (18 CP)	Pflichtbereich (18 CP)		
1. Jahr	1. Sem.		TL1b Methodology of Transnational Law, 6 CP	Module aus dem Angebot an Wahlpflichtmodulen, siehe Anlage 2.3, 24 CP	30
			TL2b Transnational Law I, 6 CP		
			TL3b Transnational Law II, 6 CP		
	2. Sem.	TMAMa Module Masterarbeit- Master Thesis, 18 CP			30

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transnational Law“ an der Universität Bremen

Vom xx. xy 2022

Die Rektorin der Universität Bremen hat am xx. XY 2022 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom **29. März 2022 (Brem.GBl. S. 159)**, und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „**Transnational Law**“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Zugangsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Zugangsvoraussetzungen für den **Masterstudiengang** „Transnational Law“ sind:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem juristischem Studium oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 240 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keinen wesentlichen Unterschied in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b) **Kenntnisse der englischen Sprache**, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- c) ein Motivationsschreiben (max. 2 000 Wörter), das das besondere Interesse am Studiengang „Transnational Law“ begründet.

(2) Über die Anerkennung des Hochschulabschlusses nach Absatz 1 Buchstabe a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) **Die Bewerbung kann auch erfolgen**, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 210 CP erbracht worden sind. Sind die weiteren Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a und c erfüllt, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1 Buchstabe b spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind.

(4) Das Sekretariat für Studierende der Universität Bremen überprüft das Vorhandensein der formalen Zugangsvoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt, so erfolgt eine Zulassung, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Transnational Law“ werden jeweils zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Zulassungsantrag und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind **in Papierform** vorzulegen:

- **Annahmeerklärung,**
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Leistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 30. April, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 30. April und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) **Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.**

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) In dem Bewertungsschema werden für die Rangfolgenbildung bis zu 100 Punkte vergeben. Folgende Auswahlkriterien werden gewichtet und bewertet:

a) Maximal 40 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 210 CP). Die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der besten Gesamtnote erhält 40 Punkte. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

–	1,0 – 1,60	40 Punkte
–	1,61 – 2,20	30 Punkte
–	2,21 – 2,80	20 Punkte
–	2,81 – 3,40	10 Punkte
–	3,41 – 4,0	0 Punkte

b) Maximal 20 Punkte: Motivationsschreiben: Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang (maximal 5 Punkte), die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang (maximal 10 Punkte) sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges (maximal 5 Punkte).

c) Maximal 40 Punkte: Einschlägige Studienschwerpunkte mit (fachwissenschaftlichem) Inhalt im Erststudium und/oder einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrung. Als derartige Qualifikationen können anerkannt werden:

- Zweitstudium mit europäischer oder internationaler Ausrichtung,
- wissenschaftliche Tätigkeit auf einem der Gebiete dieses Studiums,
- Arbeit oder Praktikum bei einer europäischen oder internationalen Regierungs- bzw. Nichtregierungsorganisation, Verwaltungsbehörde oder einer grenzübergreifend tätigen Rechtsanwaltskanzlei mit ausgeprägtem europäischen oder internationalen Bezug,
- Arbeit oder Praktikum bei einer inländischen Organisation oder Verwaltungsbehörde mit ausgeprägtem europäischen oder internationalen Bezug,
- andere Tätigkeiten mit ausgeprägtem europäischem oder internationalem Bezug.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester **2023/24**. **Die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen vom 23. Juni 2021 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.**

Genehmigt, Bremen, den xx. xy xxxx

Die Rektorin
der Universität Bremen